

**Gutachten**  
**zu Fragen der Existenz und Reichweite eines Informationsanspruches**  
**im Hinblick auf bestimmte statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin**

Gliederung

**I. Auftrag**

**II. Gutachten**

A. Zu den Fragen 1 und 3

1. Anspruch auf Informationszugang zu statistischen Einzelschuldaten, § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin
2. Ausschlussgründe für den Informationszugang zu statistischen Einzelschuldaten, §§ 5 ff. IFG Berlin
  - a. Schutz personenbezogener Daten, § 6 IFG Berlin
  - b. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 10 IFG Berlin
  - c. Gefährdung des Gemeinwohls, § 11 IFG Berlin
    - aa. Schwerwiegende Nachteile für das Bundes- und Landeswohl, § 11, 1. Var. IFG Berlin
    - bb. Schwerwiegende Gemeinwohlgefährdung, § 11, 2. Var. IFG Berlin
    - cc. Ergebnis zu § 11 IFG Berlin
  - d. Geheimhaltungspflichten nach Bundesrecht, § 17 Abs. 4 IFG Berlin

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

e. Weitere Ausnahmetatbestände

aa. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 21 S. 1 VvB –  
Wissenschaftsfreiheit

bb. Art. 7 Abs. 1 GG

cc. Art. 20 Abs. 1 S. 1 VvB – Recht auf Bildung

dd. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG – Berufsfreiheit und freie Wahl der  
Ausbildungsstätte

ee. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – Recht auf informatio-  
nelle Selbstbestimmung und Art. 33 VvB – Recht auf Schutz  
persönlicher Daten

ff. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 7 i.V.m. Art. 6  
Abs. 1 VvB – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

1) Schutz der Privat- und Intimsphäre

2) Schutz der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und der  
persönlichen Ehre

3) Zwischenergebnis zum sachlichen Schutzbereich des allge-  
meinen Persönlichkeitsrechts

gg. Ergebnis zur Grundrechtsbetroffenheit

f. Ergebnis zu möglichen Ausnahmetatbeständen

3. Zwischenergebnis zu den Fragen 1 und 3

B. Zu Frage 2

1. Einstufung statistischer Einzelschuldaten als Verschlussachen?

2. Einstufung statistischer Einzelschuldaten als „VS-NfD“ als Aus-  
schlussstatbestand bzgl. des Informationszugangsanspruchs

C. Ergebnis

## I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst aufgrund einer entsprechenden Bitte der Fraktion der AfD mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgenden Fragen beauftragt:

1. Inwieweit haben Bürger, insbesondere Eltern schulpflichtiger Kinder, ein Recht darauf, schulstatistische Daten über Einzelschulen zu erfahren, die möglichen Aufschluss über die jeweilige Schulkultur und Schulqualität geben, wie ist dieses Recht begründet und wo findet es seine Grenze? Insbesondere in Bezug auf schulscharfe Daten zu 1.) Anteil der Kinder nicht deutscher Herkunftssprache, 2.) Ergebnisse der Vergleichsarbeiten [Vera 3], 3.) Gewalt- und Drogendelikte, 4.) Schulabbrecherquote, 5.) Schuldistanz, 6.) Sozialdaten [vormals LMB-Quote], 7.) Quote der Quereinsteiger, 8.) Unterrichtsausfall.
2. Inwieweit begründet eine mögliche „Stigmatisierung“ einer einzelnen Schule, die ggf. negative statistische Werte aufweist, ein Recht oder sogar eine Fürsorgepflicht der Senatsverwaltung, schulscharfe Daten (insbesondere zu den oben genannten Bereichen 1-8) als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ zu behandeln und diese Daten *nicht* oder nur *in cumulo* zu veröffentlichen?
3. Wie sind das Recht der Eltern schulpflichtiger Kinder auf Informationsfreiheit im Schulwesen auf der einen Seite und auf der anderen Seite das Fürsorgebemühen des Senats, Schulen vor „Stigmatisierung“ schützen zu wollen, gegeneinander abzuwägen?

## II. Gutachten

### A. Zu den Fragen 1 und 3:

Angesichts ihrer Schnittmengen und des Umstandes, dass die in Frage 3 aufgeführte Abwägung nur anhand der jeweils zu prüfenden Datenkategorien erfolgen kann, werden die Fragen 1 und 3 nachfolgend im Zusammenhang beantwortet.

#### 1. Anspruch auf Informationszugang zu statistischen Einzelschuldaten, § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin<sup>1</sup>

Ein Anspruch auf Zugang zu statistischen Daten über Einzelschulen könnte sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin ergeben. Danach hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG Berlin genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Akteneinsicht oder -auskunft ist nach § 4 Abs. 1 IFG Berlin zu gewähren, es sei denn, eine der in Abschnitt 2 (§ 5 ff.) geregelten Ausnahmen findet Anwendung.

Es besteht demnach – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – grundsätzlich ein Anspruch jeder um Akteneinsicht oder -auskunft ersuchenden natürlichen oder juristischen Person auf Erhalt der oder Zugang zu den angefragten Informationen.<sup>2</sup> Spiegelbildlich hat die Verwaltung grundsätzlich kein Ermessen bei der Frage des „Ob“ der Auskunftserteilung. Soweit die gesetzlich vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe greifen, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung der jeweiligen öffentlichen Stelle.<sup>3</sup> Da der Auskunftsanspruch nach dem IFG Berlin (anders als etwa der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG<sup>4</sup>) materiell voraussetzungslos besteht und beispielsweise keine persönliche Betroffenheit hinsichtlich der beanspruchten Informationen erfordert,<sup>5</sup> wäre ein auf die Auskunft über statistische

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807).

<sup>2</sup> Kopp/Ramsauer – Ramsauer, VwGO-Kommentar, 22. Auflage 2021, § 29 Rn. 49.

<sup>3</sup> Gersdorf/Paal – Städele, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand: 01.08.2021), Kommentar zum IFG Berlin, § 3 Rn. 19.

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154).

<sup>5</sup> Vgl. Gesetzesbegründung in Abghs Drs. 13/1623, S. 5; Gersdorf/Paal – Städele, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand 01.08.2021), Kommentar zum IFG Berlin, § 3 Rn. 1; Schoch, IFG-Kommentar, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 18; Kanarat,

Einzel schuldaten gerichtetes Ersuchen nicht auf die Eltern schulpflichtiger Kinder beschränkt.

Gerichtet ist der Anspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin auf den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten. Eine Informationsbeschaffungspflicht ergibt sich aus der Vorschrift grundsätzlich nicht.<sup>6</sup> Zu den relevanten Inhalten zählen ausweislich § 3 Abs. 2 IFG Berlin „*alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltene Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, [...], soweit sie amtlichen Zwecken dienen*“.

Auch die hier bezeichneten statistischen Informationen müssten damit amtlichen Zwecken dienen. Dies wird für sämtliche Aufzeichnungen angenommen, die eine Behörde bzw. eine sonstige informationspflichtige Stelle betreffen, in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen sind oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit stehen.<sup>7</sup> Dazu gehören alle Akten, die für eine Verwaltungsentscheidung von Bedeutung sein können und von der Behörde für ihre Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen.<sup>8</sup>

Vorliegend befähigen die beanspruchten Informationen die zuständigen Stellen dazu, im Anschluss an die Ermittlung eines entsprechenden Bedarfes geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesem angemessen zu begegnen. Soweit es etwa die Schulaufsichtsbehörde betrifft, dient die Erhebung und Speicherung derartiger Informationen zu einzelnen Schulen dazu, dass diese ihrer Aufsichtspflicht im Schulwesen überhaupt gerecht werden kann und um etwa personelle und finanzielle Ressourcen anhand der ermittelten Datenlage sachgerecht verteilen zu können (zu den einzelnen Aufgaben der Schulaufsicht vgl. §§ 105 ff. SchulG Berlin<sup>9</sup>).

Die Ermittlung der Anzahl derjenigen Kinder, deren Herkunftssprache nicht das Deutsche ist, könnte beispielsweise Anlass zu der Prüfung geben, ob an den jeweiligen Schulen für

---

Informationsfreiheit im parlamentarischen Bereich, 2018, S. 72 f.; Kopp/Ramsauer – Ramsauer, VwGO-Kommentar, 22. Auflage 2021, § 29, Rn. 47, 55.

<sup>6</sup> Bzgl. der insoweit gleich gelagerten Vorschriften des IFG des Bundes vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36.

<sup>7</sup> Gersdorf/Paal – Städele, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand 01.08.2021), Kommentar zum IFG Berlin, § 3 Rn. 14; Schoch, IFG-Kommentar, 2. Auflage 2016, § 2 Rn. 50.

<sup>8</sup> Gersdorf/Paal – Städele, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand 01.08.2021), Kommentar zum IFG Berlin, § 3 Rn. 14.

<sup>9</sup> Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG Berlin) vom 26.01.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1125).

die betroffenen Kinder zusätzliche Angebote für den Spracherwerb zu schaffen wären. Daten zu Drogen- und Gewaltdelikten, zur Schulabbrecherquote und zur Schuldistanz an einzelnen Schulen können etwa dafür herangezogen werden, bei den dort tätigen Lehrkräften einen Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen zum Umgang mit solchen Vorfällen zu erfragen oder sozialpädagogische und ggf. psychologische Unterstützung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler anzubieten. Die schulgenaue Erfassung der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten kann einen wesentlichen Anhaltspunkt für den Erfolg der an den jeweiligen Schulen angewandten Lehrmethoden oder auch die Eignung des vorgesehenen Lerninhalts darstellen. Die Kenntnis der Anzahl der Quereinsteiger an einzelnen Schulen kann dazu dienen, zu überprüfen, ob und ggf. wie diese sich auf die vom Durchschnitt der Schülerinnen und Schüler erbrachten Leistungen auswirkt, oder um denjenigen Schulen, die insoweit einen hohen Wert aufweisen, bedarfsweise zusätzlich pädagogisch ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen. Zudem können die Sozialdaten an einer Schule von Belang sein, soweit es etwa um die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln für die einzelnen Schülerinnen und Schüler geht. Die Anzahl der ausgefallenen Unterrichtsstunden pro Schule kann weiterhin relevant sein, um personelle Maßnahmen treffen zu können, die künftig entsprechende Unterrichtseinbußen verhindern.

Bei sämtlichen der in Frage 1 unter 1.) bis 8.) aufgezählten statistischen Einzelschuldaten, zu denen Zugang begehrt wird, handelt es sich damit um amtlichen Zwecken dienende Informationen, also Akteninhalte im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin.

Soweit die in der Fragestellung zu 1. unter 1.) bis 8.) genannten Informationen bei den öffentlichen Stellen in Berlin vorhanden sind, sind sie mithin von der Vorschrift umfasst.

## 2. Ausschlussgründe für den Informationszugang zu statistischen Einzelschuldaten, §§ 5 ff. IFG Berlin

Ein auf Zugang zu statistischen Einzelschuldaten gerichteter Informationsanspruch könnte jedoch aufgrund der im IFG Berlin normierten Ausnahmetatbestände ausgeschlossen sein.

Anders als einzelne andere Bundesländer, etwa Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG B-W<sup>10</sup> – Anwendungsbereich: „*Das Gesetz gilt nicht gegenüber [...] Schulen [...], soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind*“)

---

<sup>10</sup> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) vom 17.12.2015 (GBl. S. 1201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 185).

oder Hamburg (§ 5 Nr. 7 HmbTG<sup>11</sup> – „*Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht für [...] Schulen, soweit sie im Bereich von Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden [...]*“), sieht das Berliner IFG keine Bereichsausnahme für den Informationszugang zu (bestimmten) schulischen Daten vor.

a. Schutz personenbezogener Daten, § 6 IFG Berlin

Allerdings könnte der in § 6 IFG Berlin festgehaltene Schutz personenbezogener Daten einer Informationserteilung über statistische Einzelschuldaten der in Frage 1 näher bezeichneten Kategorien 1.) bis 8.) entgegenstehen.

Ein Informationszugangsrecht besteht gem. § 6 Abs. 1 IFG Berlin nicht, soweit hierdurch „*personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung nicht überwiegt*“.

Der Schutz dieser Daten ist dabei keine rechtspolitische Entscheidung, sondern aufgrund des verfassungsrechtlich normierten Rechts der von der Informationserteilung Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG<sup>12</sup> sowie Art. 33 VvB<sup>13</sup> geboten, das seinerseits auch durch europarechtliche Vorgaben, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>14</sup> geprägt wird.<sup>15</sup>

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den angefragten schulstatistischen Informationen überhaupt um personenbezogene Daten handelt. Eine Legaldefinition hierfür ist weder im IFG Berlin noch im IFG des Bundes enthalten. Die Auslegung des Begriffs richtet sich nach den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, für die wiederum Art. 4 Nr. 1

---

<sup>11</sup> Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19.06.2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (HmbGVBl. 2020, S. 19).

<sup>12</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2020 (BGBl. I S. 2048).

<sup>13</sup> Verfassung von Berlin (VvB) vom 23.11.1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2021 (GVBl. S. 502).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Abl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1).

<sup>15</sup> *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 5 Rn. 8; *DrieHaus – DrieHaus*, VvB Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 33 Rn. 2.

der DSGVO maßgeblich ist.<sup>16</sup> Aus dem insoweit wortgleichen § 31 Nr. 1 DSG Berlin<sup>17</sup> ergibt sich dabei, dass der Begriff „*alle Informationen [umfasst], die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann*“.<sup>18</sup>

Die hinter den Informationen stehenden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler können angesichts der Anonymisierung ihrer für die Schulstatistik aufbereiteten Datensätze nicht unmittelbar identifiziert werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die genannten Daten gleichwohl dergestalt einzelnen Personen zugeordnet werden könnten, dass diese identifizierbar würden.

Bei Informationen zu einer nicht deutschen Herkunftssprache, den Ergebnissen von Vergleichsarbeiten, Gewalt- und Drogendelikten, Schulabbrecherquote, Schuldistanz und Sozialdaten könnte es sich zwar um Merkmale handeln, die der kulturellen (Herkunftssprache), wirtschaftlichen (Sozialdaten) und sozialen (Schulnoten, verwirklichte Straftatbestände, Schulabbruch, Schuldistanz) Identität von Schülerinnen und Schülern zugerechnet werden können. Die Anzahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger unter den Lehrkräften und der Unterrichtsausfall könnten daneben als Merkmale der sozialen (Quereinstieg) und physisch bzw. physiologischen Identität (Unterrichtsausfall) der Lehrkräfte betrachtet werden.

Ob diese für eine Identifizierung genutzt werden könnten, erscheint indes zweifelhaft.

Der Verfassungsgerichtshof Berlin hat sich in einem etwas anders gelagerten Verfahren, das die Reichweite des Informationsanspruchs von Abgeordneten aus Art. 45 VvB zum Gegenstand hatte, ebenfalls mit der Frage befasst, was unter „personenbezogenen Daten“ zu verstehen ist.

---

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil v. 28.02.2019 – 7 C 20/17 –, in: NVwZ 2019, 1050 Rn. 31; BVerwG, Urteil v. 29.06.2017 – 7 C 24/15 –, in: NVwZ 2017, 1862 Rn. 49 mwN.

<sup>17</sup> Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – DSG Berlin) vom 13.06.2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121).

<sup>18</sup> Unterstreichung durch Verf.



Im Hinblick auf die Zugänglichmachung von Kriminalitätsstatistiken zu bestimmten Adressen in Berlin, die auch Wohnadressen umfassten, ist der Verfassungsgerichtshof darin zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler, zu deren Schuladressen Kriminalitätsstatistiken zugänglich gemacht würden, sowie an denselben Adressen gemeldete Personen individualisierbar wären, weil die genannten Daten diesen Personen bei Kenntnis ihrer Schul- oder Wohnanschrift „ohne Aufwand und auf rechtmäßige Weise“<sup>19</sup> zugeordnet werden könnten. Insbesondere angesichts des Umstandes, dass in der hier zu prüfenden Fallkonstellation keine Wohnadressen gegenständlich sind, ist die Sachlage mit den hier zu prüfenden Fragen allerdings nicht vollumfänglich vergleichbar, wenngleich gewisse inhaltliche Bezüge zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bestehen.

Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei anonymen Daten gerade um das Gegenteil personenbezogener Daten;<sup>20</sup> die Grundsätze des Datenschutzes sind auf diese daher nicht anwendbar.<sup>21</sup> Zwar kann eine Anonymisierung nicht schon deswegen angenommen werden, weil das jeweilige Identifizierungsdatum fehlt, beispielsweise durch Ersetzung eines Personennamens durch eine Kennziffer o.ä. – schließlich wäre bei einer solchen „Pseudonymisierung“ durch Beiziehung des Identifizierungsdatums (im Beispiel also etwa des Personennamens zur Kennziffer) weiterhin eine Re-Identifizierung möglich, auch wenn diese Informationen getrennt aufbewahrt werden.<sup>22</sup> Anders als bei einer solchen Pseudonymisierung führt die Anonymisierung eines Datensatzes allerdings dazu, dass dieser keiner Person mehr zugeordnet werden kann.<sup>23</sup> Eine Anonymisierung wird dabei nach herrschender Meinung auch angenommen, wenn die Re-Identifizierung gesetzlich verboten oder praktisch nicht durchführbar wäre, weil sie etwa nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erfolgen könnte.<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. VerfGH Berlin, Beschluss v. 19.06.2020 – VerfGH 108/19 –, S. 17.

<sup>20</sup> Taeger/Gabel – *Arning/Rothkegel*, DSGVO-BDSG-TTDSG-Kommentar, 4. Auflage 2022, Art. 4 DSGVO Rn. 47.

<sup>21</sup> Wolff/Brink – *Schild*, BeckOK Datenschutzrecht, 38. Edition (Stand: 01.11.2021), Art. 4 DSGVO Rn. 15.

<sup>22</sup> Vgl. auch § 31 Nr. 5 DSG Berlin.

<sup>23</sup> Paal/Pauly- *Ernst*, DSGVO- und BDSG-Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 4 DSGVO Rn. 48 f.

<sup>24</sup> Taeger/Gabel – *Arning/Rothkegel*, DSGVO-BDSG-TTDSG Kommentar, 4. Auflage 2022, Art. 4 DSGVO Rn. 48; Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann – *Karg*, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, Art. 4 Nr. 1 DSGVO Rn. 61; EuGH, Urteil v. 19.10.2016 – C-582/14 – (Breyer/Bundesrepublik Deutschland), in: NVwZ 2017, 213, Rn. 48.

Als sicherste Methode einer Anonymisierung wird hier die Generalisierungstechnik der Aggregation von Daten angesehen, für die mehrere personenbezogene Daten zu einem Gruppendatensatz zusammengeführt werden, so dass die Einzeldaten hieraus den dahinter stehenden Personen nicht mehr zugeordnet werden können.<sup>25</sup> Auf diese Weise werden die Daten für statistische Zwecke nutzbar gemacht.<sup>26</sup> Durch das Zusammenfassen einer Person mit einer Vielzahl anderer Personen (die sog. k-Anonymität),<sup>27</sup> wird dabei das Aussondern einzelner Personen verhindert.<sup>28</sup> Eben jene Methode wird auch für die beanspruchten Schulstatistiken angewandt, indem nach jedenfalls bislang praktiziertem Verfahren beispielsweise eine Information über die Gesamtzahl aller Kinder an einer Schule veröffentlicht wurde, deren Herkunftssprache nicht das Deutsche ist. Sämtliche dieser Kinder wurden damit bisher unter dem Gruppendatensatz „nicht deutsche Herkunftssprache“ zusammengefasst. Eine Zuordnung des Merkmals „Sprache“ zu jedem einzelnen Kind ist damit grundsätzlich gerade nicht mehr möglich.

Etwas anderes könnte sich etwa in dem Sonderfall ergeben, dass 100 Prozent der Schülerinnen und Schüler oder auch Lehrkräfte einen bestimmten statistischen Wert wie etwa den der nichtdeutschen Herkunftssprache aufwiesen. In diesem Falle wäre ein persönlicher Bezug zum einzelnen Datum möglich und somit eine Identifizierbarkeit einzelner Personen gegeben. Anders läge wiederum beispielsweise der Fall, dass die Anzahl der an einer Schule begangenen Straftaten der Anzahl der Schülerinnen und Schüler oder auch Lehrkräfte entspräche, da hier auch eine mehrfache Tatbegehung einzelner Personen möglich wäre. Eine zweifelsfreie Identifizierbarkeit wäre damit nicht gegeben. Die einen Informationsanspruch prüfende Stelle hätte demnach stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Identifizierbarkeit der hinter den Datensätzen stehenden Personen aufgrund der Zuordnung der jeweiligen Datensätze möglich wäre.

In der gleichen oben beschriebenen anonymisierten Weise werden die übrigen hier unter 2.) bis 8.) genannten Schuldaten beansprucht. Eine Re-Identifizierung einzelner Personen, auf die das entsprechende Merkmal zutrifft, ist damit für die einen Informationszugang beanspruchenden Personen und die Öffentlichkeit in aller Regel nicht umsetzbar.<sup>29</sup> Die

---

<sup>25</sup> Paal/Pauly- *Ernst*, DSGVO und BDSG Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 4 DSGVO Rn. 49.

<sup>26</sup> Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2007, Rn. 956 Fn. 7.

<sup>27</sup> Der Buchstabe „k“ steht dabei für eine natürliche Zahl; je höher diese liegt, desto größer ist die hergestellte Anonymität.

<sup>28</sup> Taeger/Gabel – *Arning/Rothkegel*, DSGVO-BDSG-TTDSG Kommentar, 4. Auflage 2022, Art. 4 DSGVO Rn. 52.

<sup>29</sup> Dabei kann dahinstehen, ob einzelne Bedienstete der Behörden, denen die den Statistiken zugrundeliegenden Daten vorliegen, eine solche Re-Identifizierung durchführen könnten,

o.g. Bewertung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin, dass die in Kriminalitätsstatistiken gebündelten Daten individualisierbar wären,<sup>30</sup> erscheint vor diesem Hintergrund und ohne Kenntnis der dieser Einschätzung zugrundeliegenden Erwägungen hier jedenfalls nicht ohne weiteres heranziehbar.

Für den hier zu prüfenden Fall der schulstatistischen Daten ist jedenfalls festzuhalten, dass es sich bei den in Ziffer 1.) bis 8.) angefragten Informationen regelmäßig nicht um personenbezogene Daten handelt, die eines besonderen Schutzes bedürften. § 6 IFG Berlin scheidet damit – abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen – grundsätzlich als Ablehnungsgrund für den geltend gemachten Informationsanspruch aus § 3 Abs. 1 IFG Berlin aus.

b. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 10 IFG Berlin

Auch § 10 IFG Berlin, der einem Informationszugang (wenn auch nur vorübergehend) entgegensteht, soweit dieser behördliche Entscheidungsprozesse gefährdet, ist vorliegend nicht anwendbar. Denn bei den beanspruchten statistischen Informationen handelt es sich nicht um Entscheidungsentwürfe der Verwaltung oder Arbeiten zu deren Vorbereitung. Selbst unter der Annahme, dass diese Daten verwaltungsseitig genutzt werden, um auf ihrer Basis Entscheidungen etwa über organisatorische Maßnahmen für einzelne Schulen zu treffen, ist solches Tatsachenmaterial als allgemeine Grundlage der Entscheidungsfindung nicht vom Schutzbereich des § 10 IFG Berlin umfasst, der nur den Prozess der behördlichen Willensbildung einbezieht, nicht aber die diesem zugrundeliegenden und ihn ggf. beeinflussenden Informationen.<sup>31</sup>

c. Gefährdung des Gemeinwohls, § 11 IFG Berlin

Fraglich ist, ob von der Zurverfügungstellung der angeforderten Informationen eine Gefährdung des Gemeinwohles ausginge, so dass jedenfalls der Auffangtatbestand des § 11 IFG Berlin als Ablehnungsgrund für den Informationszugang anwendbar wäre.

Dazu müsste gem. § 11 IFG Berlin „*das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer*

---

da insoweit jedenfalls kein Zugriff auf diese Daten durch Private möglich wäre und die Behörden diese Daten selbst nicht herausgeben dürften.

<sup>30</sup> Vgl. VerfGH Berlin, Beschluss v. 19.06.2020 – VerfGH 108/19 –, S. 17.

<sup>31</sup> *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 4 Rn. 12; Gurlit, Die Verwaltung 44 (2011), S. 75 (94 f.).

*schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen*“. Diese in der Vorschrift aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe sind durch das IFG Berlin nicht legaldefiniert und bedürfen daher der Auslegung. Die IFG der Länder und des Bundes verfügen insoweit über keine gleichlautenden Regelungen.

aa. Schwerwiegende Nachteile für das Bundes- oder Landeswohl,  
§ 11, 1. Var. IFG Berlin

Nach der Rechtsprechung umfasst der Begriff „Nachteile“ Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen, insbesondere Beeinträchtigungen der inneren und äußeren Sicherheit.<sup>32</sup> Insoweit wird auf den Nachteilsbegriff in § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO<sup>33</sup> verwiesen, zu dem ferner davon ausgegangen wird, dass der Weigerungsgrund eng auszulegen ist und einen Nachteil von erheblichem Gewicht voraussetzt.<sup>34</sup> Letzteres hat der Berliner Gesetzgeber durch die Notwendigkeit „schwerwiegender“ Nachteile oder Gefährdungen zusätzlich in geschriebenes Recht umgesetzt.<sup>35</sup>

Die Offenlegung der hier avisierten Informationen berührt oder beeinträchtigt von vornherein weder die innere noch die äußere Sicherheit des Landes.

Zu prüfen ist, ob bei der Veröffentlichung der benannten statistischen Einzelschuldaten schwerwiegende Nachteile drohen, weil die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Schulen als wesentliche staatliche Einrichtungen durch das Bekanntwerden der Daten erheblich nachteilig betroffen sein könnte. Schließlich dienen Schulen der Umsetzung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG.

Es darf angenommen werden, dass das Bekanntwerden statistischer Werte, die öffentlich als negativ wahrgenommen werden könnten, etwa eine hohe Quote an Unterrichtsausfall oder eine vergleichsweise hohe Anzahl von an den jeweiligen Schulen begangenen Straftaten, das Potential hätte, manche Eltern schulpflichtiger Kinder von deren Anmeldung an den betroffenen Schulen abzuhalten. Die schon jetzt bestehenden Heraus-

---

<sup>32</sup> VG Berlin, Urteil v. 25.08.2016 – VG 2 k 92/15 –, in: BeckRS 2016, 51822, Rn. 22.

<sup>33</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).

<sup>34</sup> BVerwG, Beschluss v. 14.06.2012 – 20 F 10/11 –, in: BeckRS 2012, 53682, Rn. 8 m.w.N.

<sup>35</sup> Gersdorf/Paal – *Schirmer*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand 01.02.2022), Kommentar zum IFG Berlin, § 11 Rn. 6.

forderungen im Hinblick auf die Verteilung von Schulkindern<sup>36</sup> könnten dadurch noch verschärft werden.

Hierdurch könnte die Gefahr bestehen, dass eine ressourceneffiziente Beschulung der übrigen Kinder an Schulen, die von Eltern für eine Anmeldung eher nicht in Betracht gezogen werden, gefährdet wäre, während für diejenigen Schulen, die sich aus Sicht von Eltern und deren Kindern als besonders attraktiv darstellten, eine sachgerechte Beschulung aufgrund der zu hohen Zulaufzahlen ebenfalls beeinträchtigt wäre.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob diese Folge (so sie überhaupt einträte) einen Nachteil von erheblichem Gewicht darstellen würde. Dies könnte der Fall sein, wenn der Staat den ihm obliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr erfüllen könnte oder dessen Erfüllung ernsthaft gefährdet wäre.

Hierzu ist zunächst das Anmeldeverfahren an Berliner Schulen zu betrachten. Zwar eröffnet Art. 20 Abs. 1 VvB grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Zugang zu den bestehenden öffentlichen Bildungseinrichtungen im Land Berlin.<sup>37</sup> Dies gilt ausweislich Art. 20 Abs. 1 S. 2 VvB allerdings nur nach Maßgabe der den Zugang regelnden Gesetze, konkret etwa der § 54 ff. SchulG Berlin.<sup>38</sup> Insofern besteht angesichts der naturgemäß begrenzten Aufnahmekapazitäten einer Schule ohnehin kein Anspruch der Eltern von Schulkindern oder von Schülerinnen und Schülern selbst auf Zugang zu einer bestimmten Schule, sondern nur ein Teilhaberecht am vorhandenen Bestand<sup>39</sup> – letztlich also ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung (vgl. § 54 Abs. 2 SchulG Berlin).<sup>40</sup> Die öffentlichen Stellen, die jene Entscheidungen zu treffen haben, sind nicht verpflichtet, ein den Wünschen der Eltern, Schülerinnen und Schüler entsprechendes Platzangebot an denjenigen Schulen zu schaffen, die aufgrund der jeweils persönlichen Bewertungen einen besonders „guten Ruf“ genießen.

Auch für den spiegelbildlichen Fall einer Schule, die nach den jeweiligen Bewertungen von Eltern und ihren Kindern einen eher „schlechten Ruf“ innehat und deswegen eine

---

<sup>36</sup> Vgl. hierzu etwa <https://www.tagesspiegel.de/berlin/platzmangel-an-berlins-schulen-2600-siebtklaessler-scheiterten-an-wunschschulen/24408210.html>.

<sup>37</sup> Driehaus – Driehaus/Quabeck, VvB-Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 20 Rn. 2.

<sup>38</sup> VerfGH Berlin, Beschluss v. 19.02.2007 – VerfGH 180/06, 180 A/06 –, in: LKV 2007, S. 413 (ebd.).

<sup>39</sup> OVG Berlin, Beschluss v. 30.09.2002 – 8 S 88/02 –, juris Rn. 5; vgl. hierzu auch WPD-Gutachten v. 14.09.2007, S. 4.

<sup>40</sup> Epping/Hillgruber – Uhle, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 7 Rn. 6; VerfGH Berlin, Beschluss v. 19.02.2007 – VerfGH 180/06, 180 A/06 –, in: LKV 2007, S. 413 (414).

Anmeldungszahl aufweisen könnte, die so gering ist, dass ein geordneter Schulbetrieb nicht sichergestellt wäre, hat der Berliner Gesetzgeber die Maßnahme getroffen, dass die gleichwohl angemeldeten Kinder an anderen Schulen unterzubringen wären (§ 54 Abs. 3 S. 1 SchulG Berlin). Insofern wurde offenbar bereits legislativer Regelungsbedarf gesehen und der Verwaltung eine Handlungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, um mit derartigen besonderen Umständen sachgerecht zu verfahren. Mag dies auch mit dem möglichen Erfordernis einer Neuverteilung personeller, finanzieller und sachlicher Ressourcen einhergehen, so kann der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag in den genannten Fällen somit auf andere Weise erfüllt werden.

Eine schwerwiegende Funktionsbeeinträchtigung der wesentlichen staatlichen Einrichtung „Schule“ durch das Zugänglichmachen der oben bezeichneten statistischen Einzelschuldaten zu 1.) bis 8.) dürfte damit grundsätzlich nicht zu befürchten sein.

Zu eben jenem Ergebnis führt auch ein Vergleich mit den sonstigen im Zusammenhang mit Nachteilen für das Bundes- und Landeswohl von der Rechtsprechung und Kommentarliteratur aufgeführten Schutzgütern. Neben dem Schutz der inneren und äußeren Sicherheit zählen hierzu etwa der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen, der Schutz vor erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung sowie derjenige von Verfassungsschutzbehörden vor einer Beeinträchtigung ihrer Arbeit.<sup>41</sup> Aus einer Zusammenschau dieser bedeutenden Rechtsgüter wird deutlich, dass ein eventuell erforderlicher Mehraufwand der Verwaltung bei der Anzahl der zu treffenden Auswahlentscheidungen, also letztlich bloße „Verteilungsprobleme“ im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Schulplätze, keine schutzwürdige Funktionsbeeinträchtigung darstellen. Ob hiermit möglicherweise einhergehende Kosten, die das fiskalische Interesse des Landes betreffen könnten, überhaupt vom Schutzbereich der Norm umfasst wären, ist bislang von der Rechtsprechung offengelassen worden.<sup>42</sup>

Damit ist davon auszugehen, dass für das Bundes- und Landeswohl durch die Zugänglichmachung der in der Fragestellung unter 1. 1.) bis 8.) benannten statistischen Einzelschuldaten in aller Regel keine schwerwiegenden Nachteile im Sinne von § 11, 1. Var. IFG Berlin entstehen.

---

<sup>41</sup> Kopp/Schenke – *W.-R. Schenke*, VwGO-Kommentar, 27. Auflage 2021, § 99 Rn. 10; VG Berlin, Urteil v. 25.08.2016 – 2 k 92/15 –, in: BeckRS 2016, 51822, juris Rn. 22.

<sup>42</sup> Gersdorf/Paal – *Schirmer*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand 01.02.2022), Kommentar zum IFG Berlin, § 11 Rn. 8, mit Verweis auf VG Berlin, Urteil v. 25.08.2016 – 2 k 92/15 –, in: BeckRS 2016, 51822, juris Rn. 22.

## bb. Schwerwiegende Gemeinwohlgefährdung, § 11, 2. Var. IFG Berlin

Bislang ist in der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung ungeklärt, welcher Anwendungsbereich noch für das Merkmal des Gemeinwohls neben dem des Bundes- und Landeswohles verbleibt. Insoweit wird angenommen, dass gegenüber der Referenznorm des § 99 VwGO – jedenfalls dem Wortlaut nach – ein weitergehender Versagungsgrund für den Informationszugang geschaffen werde.<sup>43</sup> Die „in einem Atemzug“ erfolgende Aufnahme der geschützten Gemeinwohlinteressen neben denjenigen des Staatsschutzes in § 11 IFG Berlin deutet zumindest auf eine auch inhaltliche Gleichrangigkeit der Schutzgüter hin.

Als Gemeinwohlbelang käme vorliegend der Schulfrieden in Betracht. Dieser meint einen Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung, durch welchen ein ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht werden soll, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann.<sup>44</sup> Es ist jedoch nicht erkennbar, dass durch eine Zugänglichmachung der statistischen Abbildung einzelner Informationen über die Beleg- und Schülerschaft einer Schule deren ordnungsgemäßer Unterrichtsablauf so erheblich gestört werden könnte, dass der Schulfrieden nachhaltig beeinträchtigt und dadurch eine schwerwiegende Gemeinwohlgefährdung zu befürchten wäre. Dies kann jedenfalls in aller Regel nicht angenommen werden.

Weitere Gemeinwohlbelange, die durch eine Weitergabe statistischer Einzelschuldaten schwerwiegend gefährdet sein könnten, sind ebenso wenig ersichtlich. Damit scheidet auch § 11, 2. Var. IFG Berlin grundsätzlich als Informationsverweigerungsgrund aus.

## cc. Ergebnis zu § 11 IFG Berlin

Da vorliegend grundsätzlich weder schwerwiegende Nachteile für das Bundes- und Landeswohl noch eine schwerwiegende Gemeinwohlgefährdung zu befürchten sind, steht § 11 IFG Berlin einer Erteilung der statistischen Informationen zu Einzelschulen regelmäßig nicht entgegen.

---

<sup>43</sup> Gersdorf/Paal – *Schirmer*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand 01.02.2022), Kommentar zum IFG Berlin, § 11 Rn. 10 ff.

<sup>44</sup> BVerwG, Urteil v. 30.11.2011 – 6 C 20.10 –, in: LKV 2012, 27, Rn. 42.

d. Geheimhaltungspflichten nach Bundesrecht, § 17 Abs. 4 IFG Berlin

Einem Anspruch auf Informationszugang steht hier auch § 17 Abs. 4 IFG Berlin nicht entgegen, der regelt, dass „auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten [...] unberührt“ bleiben. Denn die vorliegend in Betracht kommenden Geheimhaltungsvorschriften des Bundes, das Statistikgesetz (§ 16 BStatG) und das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X), sind angesichts der Anonymisierung der beanspruchten Informationen, also der regelmäßig fehlenden Identifizierbarkeit der dahinterstehenden Personen, nicht betroffen (vgl. hierzu auch oben unter A.2.a.).

e. Weitere Ausnahmetatbestände

Es entspricht dem erklärten Ziel des Gesetzgebers des IFG Berlin, „die ‚gläserne Verwaltung‘“ zu schaffen, „deren Handeln transparent ist und deren Wissen kein Geheimwissen darstellt. Die Schaffung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts hat in diesem Sinne eine wichtige rechtsstaatliche Funktion, denn der freie Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen ist wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns.“<sup>45</sup> Aus diesem Grunde sieht er die einem Informationszugang entgegenstehenden Gründe „im Gesetz selbst normklar und abschließend geregelt“. <sup>46</sup> Weitere ungeschriebene Informationsverweigerungsrechte kommen daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Gleichwohl darf der Staat durch ihm zurechenbares Verhalten keine Grundrechte verletzen. Insofern wird man annehmen müssen, dass ein Informationszugang auch dort zu versagen wäre, wo aufgrund der Erteilung bestimmter Informationen nach dem IFG Berlin eine solche Grundrechtsverletzung drohte.

Es stellt sich damit die Frage, ob bzw. welche Grundrechte durch eine Veröffentlichung der o.g. statistischen Einzelschuldaten betroffen und verletzt sein könnten.

aa. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 21 S. 1 VvB – Wissenschaftsfreiheit

Zunächst könnte eine Veröffentlichung der o.g. schulischen Datensätze die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 21 S. 1 VvB betreffen. Danach sind „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre [...] frei“. Vorliegend könnte die Lehre an Schulen von der Informationserteilung betroffen sein. „Lehre“ im Sinne des

---

<sup>45</sup> Vgl. Gesetzesbegründung im Antrag zum IFG Berlin, Abghs-Drs. 13/1623, S. 5.

<sup>46</sup> Vgl. Gesetzesbegründung im Antrag zum IFG Berlin, Abghs-Drs. 13/1623, S. 5.



Schutzbereichs wird indes verstanden als die systematisch angelegte Verbreitung des Erkannten, womit die Lehrfreiheit auch in Verbindung mit der Forschungsfreiheit zu sehen ist.<sup>47</sup> Da es an einem solchen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Forschung und Lehre an allgemeinbildenden Schulen fehlt,<sup>48</sup> ist der Schutzbereich hier nicht eröffnet.

bb. Art. 7 Abs. 1 GG

Der in Art. 7 Abs. 1 GG niedergelegte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag stellt eine Institutsgarantie der staatlichen Schulaufsicht dar, die jedoch lediglich organisationsrechtliche Wirkung entfaltet und keine grundrechtliche Gewährleistung beinhaltet.<sup>49</sup> Insofern kommt also keine Grundrechtsverletzung in Betracht.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag selbst wird durch die Erteilung der in 1) bis 8) beanspruchten Auskünfte zu statistischen Einzelschuldaten, wie dargelegt, in aller Regel auch nicht beeinträchtigt (vgl. hierzu unter A.2.c.).

cc. Art. 20 Abs. 1 S. 1 VvB – Recht auf Bildung

Nach der Berliner Landesverfassung steht jedem Menschen gem. Art. 20 Abs. 1 S. 1 VvB ein Recht auf Bildung zu. Wie bereits unter A.2.c. erörtert, wird dieses aber durch eine Weitergabe der hier begehrten statistischen Einzelschuldaten i.d.R. nicht beeinträchtigt.

dd. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG – Berufsfreiheit und freie Wahl der Ausbildungsstätte

Die Zugänglichmachung der unter 1) bis 8) genannten statistischen Einzelschuldaten könnte die Berufswahlfreiheit und die freie Wahl der Ausbildungsstätte der hinter den Daten stehenden Personen aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG betreffen. Diese schützen auch vor Maßnahmen, durch die der weitere Bildungs- und Lebensweg der Betroffenen negativ beeinflusst wird.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> von Münch/Kunig – *Wendt*, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 159 f.; Epping/Hillgruber – *Kempfen*, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 5 Rn. 183.

<sup>48</sup> von Münch/Kunig – *Wendt*, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 5 Rn. 159 f.; Epping/Hillgruber – *Kempfen*, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 5 Rn. 183; Driehaus – *Driehaus/Quabeck*, VvB-Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 21 Rn. 6.

<sup>49</sup> Epping/Hillgruber – *Uhle*, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.02.2022), Art. 7 Rn. 6.

<sup>50</sup> Epping/Hillgruber – *Ruffert*, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 12 Rn. 68, mit Verweis auf BVerfG, Beschluss v. 20.10.1981 – 1 BvR 640/80 –, in: BVerfGE 58, 257 (273).

Bei einer Weitergabe oder Veröffentlichung der genannten statistischen Daten könnten sämtliche Personen, die an einer Schule lehren bzw. diese besuchen, die aufgrund bestimmter dort erreichter Werte einen „negativen Ruf“ aufweist, mit diesem Ruf assoziiert werden. Dies könnte sich etwa in künftigen Bewerbungsverfahren grundsätzlich als hinderlich erweisen.

Es ist bereits fraglich, ob der Zugänglichmachung dieser statistischen Daten eine Eingriffsqualität zukommt. Denn durch die Statistik wird eine Aussage über Einzelpersonen gerade nicht getroffen, sondern vielmehr die Gegebenheiten an einer Schule als Ganzes beschrieben. Die statistischen Daten können einzelnen Personen aufgrund der Anonymisierung nicht zugeordnet werden. Daher bliebe bei einer solchen assoziativen Zuschreibung ersichtlich bloße Spekulation, ob auch die sich bewerbende Person selbst einen oder mehrere dieser Werte aufweist – sofern sie einzelne solcher Daten, wie etwa zu schulischen Noten, zur Herkunftssprache oder bei Lehrkräften zum beruflichen Werdegang, nicht ohnehin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens preisgibt.

Neben der Offenkundigkeit, dass eine persönliche Zuschreibung statistischer Daten bloße Spekulation bliebe, scheint zudem nicht eindeutig, dass eine solche überhaupt erfolgen würde oder eine Assoziation mit negativen Gruppenwerten für die Betroffenen tatsächlich mit negativen Konsequenzen im Hinblick auf ihr persönliches berufliches Fortkommen und ihren weiteren Lebensweg verbunden wäre.

Es mag als allgemeines Lebensrisiko eines jeden Menschen anzusehen sein, dass andere Menschen mit den jeweils persönlichen Lebensumständen auch negative Assoziationen verbinden könnten, wie etwa auch bei einem Wohnsitz im Bereich von – laut statistischen Werten – durch Kriminalität besonders belasteten Orten. Dies könnte jedoch dem Staat, der absichtsvoll keine personenbezogenen, sondern anonymisierte statistische Daten herausgibt, nicht als Eingriff zugerechnet werden. Andernfalls hätte dies zur Konsequenz, dass durch staatliche Einrichtungen gar keine statistischen Werte mehr zugänglich gemacht werden könnten; schließlich kann niemals vollkommen ausgeschlossen werden, dass Dritte aufgrund statistischer Daten unberechtigterweise persönliche Zuschreibungen vornehmen – sei es, weil die jeweiligen Personen zu einer bestimmten Altersgruppe, einem bestimmten Geschlecht oder zu jedweder anderen Gruppe gehören, zu der bestimmte Daten veröffentlicht werden.

Damit ist festzuhalten, dass eine Weitergabe der o.g. statistischen Werte keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG darstellt.

- ee. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Art. 33 S. 1 VvB – Recht auf Schutz persönlicher Daten

Das durch Art. 33 S. 1 VvB geschützte Recht des Einzelnen auf Schutz seiner persönlichen Daten ist deckungsgleich mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>51</sup> Dieses schützt sachlich vor einer unbegrenzten Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten.<sup>52</sup> Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ wird dabei gleichbedeutend verstanden mit demjenigen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,<sup>53</sup> weswegen auch hier jedenfalls durch Individualisierbarkeit die Herstellung eines Personenbezuges möglich sein muss.<sup>54</sup> Dies ist jedoch, wie unter A.2.a. erläutert, in aller Regel nicht der Fall. Die Verwendung von zu statistischen Zwecken erhobenen anonymisierten Daten fällt daher grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 33 S. 1 VvB.<sup>55</sup>

- ff. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 VvB – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Zu prüfen ist schließlich, ob die Veröffentlichung der oben benannten statistischen Einzelschuldaten das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Schülerinnen, Schülern und Lehrenden aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 VvB verletzen könnte.

### Persönlicher Schutzbereich

Als sog. „Jedermann-Grundrecht“ steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht allen natürlichen Personen zu, also auch allen hier ggf. an einer Schule, die einzelne oder eine Vielzahl negativ bewerteter statistischer Werte aufweist, tätigen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern.

Die Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzelner Schulen selbst kommt dabei von vornherein nicht in Betracht. Schulen sind als nicht rechtsfähige Anstalten des

---

<sup>51</sup> Driehaus – *Driehaus*, VvB-Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 33 Rn. 1.

<sup>52</sup> Driehaus – *Driehaus*, VvB-Kommentar, 4. Auflage 2020, Art. 33 Rn. 4.

<sup>53</sup> VerfGH, Beschluss v. 26.09.1996 – 46/93 –, in: LVerfGE 5, 15 (18.).

<sup>54</sup> VerfGH, Urteil v. 11.04.2014 – 129/13 –, in: LVerfGE 25, 115 (129).

<sup>55</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – Volkszählungsurteil, in: BVerfGE Band 65, 1 (51); Dürig/Herzog/Scholz – *Di Fabio*, GG Kommentar (Stand: 95. EL Juli 2021), Art. 2 Abs. 1 Rn. 177.

öffentlichen Rechts (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 SchulG Berlin) in die Staatsorganisation eingegliedert. Der Staat ist seinerseits nach Art. 1 Abs. 3 GG jedoch Adressat, nicht aber Berechtigter von Grundrechten.<sup>56</sup> Soweit hiervon durch die Rechtsprechung Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese grundsätzlich nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts.<sup>57</sup> Schulen fehlt es als nicht rechtsfähigen Anstalten jedoch an einer eigenen Rechtssubjektivität, weshalb sie diese Rechtsform nicht aufweisen.<sup>58</sup> Die genannte Rechtsprechung ist daher hier nicht einschlägig. Ohnehin wird angenommen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei auf juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht anwendbar.<sup>59</sup> Soweit das BVerfG demgegenüber die Grundrechtsfähigkeit von Universitäten und Fakultäten (dort bzgl. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) auch losgelöst von ihrer Rechtsform bejaht hat, erfolgte dies, weil diese Einrichtungen insoweit vom Staat unabhängig sind, da sie keine staatlichen Aufgaben wahrnehmen oder staatliche Gewalt ausüben.<sup>60</sup> Aufgrund des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG, der in allgemeinbildenden Schulen umgesetzt wird, ist die Situation dort jedoch gerade anders zu bewerten und bietet keinen Raum für entsprechende Überlegungen.

### Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst eine Vielzahl verschiedener Fallgruppen, die jedoch nicht als abschließend begriffen werden. Stattdessen betont das Bundesverfassungsgericht:

*„Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der ‚Würde des Menschen‘ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit. Wie der Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 GG zeigt, enthält das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG ein Element der ‚freien Entfaltung der Persönlichkeit‘, das sich als Recht auf Respektierung des*

---

<sup>56</sup> BVerfG, Beschluss v. 16.01.1963 – 1 BvR 316/60 –, in: BVerfGE 15, 256 (262); Epping/Hillgruber – Enders, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 19 Rn. 45.

<sup>57</sup> BVerfG, Beschluss v. 02.05.1967 – 1 BvR 578/63 –, in: BVerfGE Band 21, 362 (373 f.); Epping/Hillgruber – Enders, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 19 Rn. 45.

<sup>58</sup> Vgl. zur Definition der juristischen Person *Leuschner*, Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, Vorbem. zu § 21 Rn. 1.

<sup>59</sup> Epping/Hillgruber – Lang, BeckOK GG, 49. Edition (Stand 15.11.2021), Art. 2 Rn. 50.

<sup>60</sup> BVerfG, Beschluss v. 16.01.1963 – 1 BvR 316/60 –, in: BVerfGE 15, 256 (262); BVerfG, Beschluss v. 02.05.1967 – 1 BvR 578/63 –, in: BVerfGE Band 21, 362 (374).

*geschützten Bereichs von dem ‚aktiven‘ Element dieser Entfaltung, der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BVerfGE 6, 32), abhebt. Demgemäß müssen auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts enger gezogen werden als diejenigen der allgemeinen Handlungsfreiheit: Es erstreckt sich nur auf Eingriffe, die geeignet sind, die engere Persönlichkeitssphäre zu beeinträchtigen [...].“<sup>61</sup>*

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst dabei nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

*„auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.<sup>62</sup>*

Zu den vor diesem Hintergrund zwischenzeitlich erkannten Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zählen der Schutz der Privat- und Intimsphäre, der Schutz der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und der persönlichen Ehre, der Schutz der Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung und -entwicklung sowie der sonstige Autonomieschutz.<sup>63</sup>

Die der Prüfung jeweils zugrunde liegende Fragestellung lautet dabei, ob bzw. inwieweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ohne einen unmittelbaren Personenbezug der herausverlangten Datensätze betroffen sein könnte.

#### 1) Schutz der Privat- und Intimsphäre

Fraglich ist zunächst, ob die hier gegenständlichen Informationen in den sachlichen Schutzbereich der Privat- und Intimsphäre fallen. Dieser umfasst einen inneren Bereich freier Persönlichkeitsentfaltung, in dem er „*sich selbst besitzt*“<sup>64</sup>, der einer staatlichen Kontrolle entzogen ist und in dem er auch keine sonstigen Beeinträchtigungen hinnehmen

---

<sup>61</sup> BVerfG, Beschluss v. 03.06.1980 – 1 BvR 185/77 –, in: BVerfGE Band 54, 148 (154).

<sup>62</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – Volkszählungsurteil, in: BVerfGE Band 65, 1 (42).

<sup>63</sup> Dürig/Herzog/Scholz – *Di Fabio*, GG-Kommentar (Stand: 95. EL Juli 2021), Art. 2 Rn. 148.

<sup>64</sup> BVerfG, Beschluss v. 16.07.1969 – 1 BvL 19/63 – Mikrozensusbeschluss, in: BVerfGE 27, 1 (6).

muss.<sup>65</sup> Hiervon sind etwa Lebensbereiche betroffen, „deren öffentliche Erörterung [...] als peinlich oder zumindest unschicklich empfunden“ werden.<sup>66</sup>

Jedenfalls bei Informationen zu Drogen- und Gewaltdelikten an einzelnen Schulen und Sozialdaten der Schülerschaft könnte es sich um Bereiche handeln, deren öffentliche Thematisierung für die hinter den Daten stehenden Einzelpersonen besonders unangenehm sein könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Blick auf eine einzelnen Statistiken zugrundeliegende Datenerhebung in seinem „Mikrozensusbeschluss“ ausgeführt:

*„Eine statistische Befragung zur Person kann [...] dort als entwürdigend und als Bedrohung des Selbstbestimmungsrechtes empfunden werden, wo sie den Bereich menschlichen Eigenlebens erfasst, der von Natur aus Geheimnischarakter hat, und damit auch diesen inneren Bezirk zu statistisch erschließbarem und erschließungsbedürftigem Material erklärt. Insoweit gibt es auch für den Staat der modernen Industriegesellschaft Sperren vor der verwaltungstechnischen ‚Entpersönlichung‘. Wo dagegen die statistische Erhebung nur an das Verhalten des Menschen in der Außenwelt anknüpft, wird die menschliche Persönlichkeit von ihr in aller Regel noch nicht in ihrem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung ‚erfasst‘. Das gilt jedenfalls dann, wenn diese Angaben durch die Anonymität ihrer Auswertung den Persönlichkeitsbezug verlieren.“<sup>67</sup>*

Darüber hinaus hat es im „Volkszählungsurteil“ verdeutlicht:

*„Selbst bei der Erhebung von Einzelangaben, die für statistische Zwecke gebraucht werden, muß der Gesetzgeber schon bei der Anordnung der Auskunftspflicht prüfen, ob sie insbesondere für den Betroffenen die Gefahr der sozialen Abstempelung (etwa als Drogensüchtiger, Vorbestrafter, Geisteskranker, Asozialer) hervorrufen können und ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann“.<sup>68</sup>*

---

<sup>65</sup> Dürig/Herzog/Scholz – *Di Fabio*, GG-Kommentar (Stand: 95. EL Juli 2021), Art. 2 Rn. 149.

<sup>66</sup> Dürig/Herzog/Scholz – *Di Fabio*, GG-Kommentar (Stand: 95. EL Juli 2021), Art. 2 Rn. 149.

<sup>67</sup> BVerfG, Beschluss v. 16.07.1969 – 1 BvL 19/63 – Mikrozensusbeschluss, in: BVerfGE 27, 1 (7).

<sup>68</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – Volkszählungsurteil, in: BVerfGE 65, 1 (48).

Das Bundesverfassungsgericht erkennt demnach, dass bei einer Datenerhebung in den genannten sensiblen Bereichen die Gefahr einer gesellschaftlichen Abstempelung bestehen könnte, sieht jedoch gerade die anonymisierte Ermittlung derartiger Daten, also den Ausschluss jedes Personenbezuges, als möglichen Weg, die hinter den Daten stehenden Einzelpersonen vor einer solchen Stigmatisierung zu schützen.

Gleiches muss dann neben der Datenerhebung ebenfalls für die weitere anonymisierte Verwendung der Daten gelten, soweit auch durch diejenigen, die solche statistischen Datensätze anfordern, keinerlei Personenbezug mehr herstellbar ist (vgl. hierzu auch oben unter A.2.a.). Die hinter den einzelnen Daten stehenden Personen sind somit grundsätzlich nicht der Gefahr einer „sozialen Abstempelung“ ausgesetzt. Die hier beanspruchten anonymisierten Daten fallen daher regelmäßig nicht in den sachlichen Schutzbereich der Privat- und Intimsphäre.

## 2) Schutz der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und der persönlichen Ehre

Die mögliche „Stigmatisierung“ von Lehrenden und Schulkindern durch öffentliche Kenntnisnahme von ggf. als negativ bewerteten statistischen Daten in Bezug auf einzelne Schulen könnte eine ehrverletzende Dimension aufweisen.

Der sachliche Schutzbereich dieser Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst den sog. „sozialen Geltungsanspruch“ jedes Menschen, der ihn etwa davor schützen soll, in seinem gesellschaftlichen Ansehen herabgesetzt zu werden.<sup>69</sup>

Erhielte die Öffentlichkeit einen Zugang zu Daten über bestimmte Gegebenheiten an einzelnen Schulen, wie etwa die Anzahl der dort begangenen Drogen- und Gewaltdelikte oder auch die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, so könnten die diese Schulen besuchenden Kinder und auch die dort tätigen Lehrkräfte mit den dabei möglicherweise zu Tage tretenden, als negativ bewerteten Datensätzen, also einem „schlechten Ruf“ der Schule, mittelbar in Verbindung gebracht werden, selbst wenn die hinter einzelnen schlechten Noten oder Delikten stehenden Personen selbst anonym blieben.

Fraglich ist allerdings, ob hiermit auch eine Ehrverletzung einhergeht.

---

<sup>69</sup> Dürig/Herzog/Scholz – *Di Fabio*, GG-Kommentar (Stand: 95. EL Juli 2021), Art. 2 Rn. 169.

Zwar wäre die öffentliche Kenntnisnahme etwa von kriminellen Handlungen einer Person selbst durchaus geeignet, deren öffentliches Ansehen zu beeinträchtigen. Wenn jedoch gerade kein einer bestimmten Person gegenüber erhobener Vorwurf eines gesellschaftlich als negativ bewerteten Verhaltens im Raume steht, so fehlt der maßgebliche Anknüpfungspunkt, eine ggf. gleichwohl erfolgende und im Zweifel fernliegende Vorhaltung zu einer persönlichen werden zu lassen. Die in einem statistischen Datensatz veröffentlichten Informationen über bestimmte Sachlagen an einer Schule beschreiben und betreffen allein diese in ihrer Gesamtheit, während die persönliche Zuschreibung einzelner der erhobenen Merkmale ersichtlich rein spekulativer Natur wäre. Über die hinter dem Gruppendatensatz zu einer „Schule X“ stehenden Personen wird grundsätzlich keine diesen zuzuordnende Aussage getroffen. Insoweit kann auch auf die Ausführungen zu Art. 12 GG verwiesen werden (vgl. unter A.2.e.dd.).

Anders als etwa in zahlreichen Fällen zur öffentlichen Berichterstattung über persönliche Informationen von Einzelpersonen geht es hier auch nicht um die Frage, ob sich eine bestimmte Person öffentliche Spekulationen über einen bestimmter Umstand gefallen lassen müsste, sondern darum, ob darüber hinaus auch eine unbestimmte (und letztlich nicht bestimmbar, vgl. hierzu oben unter A.2.a.) Person davor geschützt ist, sich trotz ihrer Unbestimmbarkeit im Hinblick auf einzelne statistische Merkmale keine wie fern auch immer liegende Vorhaltung machen lassen zu müssen.

Auch im Hinblick auf den Schutz der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, der darauf abzielt, das Selbstbestimmungsrecht über die Darstellung der eigenen Person zu gewährleisten,<sup>70</sup> ist hier nicht betroffen. Denn Einzelpersonen werden durch eine Statistik in der Öffentlichkeit eben regelmäßig überhaupt nicht dargestellt.

Damit weist eine Zugänglichmachung der genannten statistischen Daten zu Einzelschulen grundsätzlich weder eine ehrverletzende Dimension auf, noch gefährdet sie den Schutz des Selbstdarstellungsrechts des Einzelnen in der Öffentlichkeit. Auch insoweit ist der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mithin in aller Regel nicht eröffnet.

---

<sup>70</sup> Dürig/Herzog/Scholz – *Di Fabio*, GG-Kommentar (Stand: 95. EL Juli 2021), Art. 2 Rn. 166, mit Verweis auf BVerfG, Urteil v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72 –, in: BVerfGE 35, 202 (220).



### 3) Zwischenergebnis zum sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Wie sich zeigt, erfordert die Betroffenheit des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Anknüpfungspunkt also einen unmittelbaren Personenbezug, um tatsächlich Auswirkungen auf die Persönlichkeit nach sich ziehen zu können. Dieser besteht bei einer Veröffentlichung statistischer Daten zu Einzelschulen jedoch grundsätzlich nicht.

Das Bundesverfassungsgericht sah in seinem Volkszählungsurteil in Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht insgesamt offenbar ebenfalls keine Veranlassung, von einer stigmatisierenden Wirkung durch (dort) die Erhebung statistischer Daten über für sich genommen potentiell stigmatisierende Merkmale auszugehen, soweit diese anonymisiert erfolgt.<sup>71</sup> Wie oben erläutert, gilt gleiches dann auch für die anonymisierte Verwendung dieser Daten.

Damit ist davon auszugehen, dass auch jenseits der bereits aufgeführten Fallgruppen im Übrigen eine Schutzbereichsbetroffenheit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vorliegt.

#### gg. Ergebnis zur Grundrechtsbetroffenheit

Durch die Zugänglichmachung anonymisierter schulstatistischer Daten wird grundsätzlich nicht in Grundrechte Dritter eingegriffen. Somit besteht regelmäßig nicht die Berechtigung, die angefragten statistischen Einzelschuldaten unter Verweis auf eine andernfalls drohende Grundrechtsbeeinträchtigung vorzuenthalten.

#### f. Ergebnis zu möglichen Ausnahmetatbeständen

Einem auf den Erhalt statistischer Einzelschuldaten gerichteten Auskunftersuchen stehen damit jedenfalls nach der geltenden Rechtslage in aller Regel keine Ausnahmetatbestände entgegen.

---

<sup>71</sup> BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. – Volkszählungsurteil, in: BVerfGE Band 65, 1 (48).

Exkurs:

Anders als etwa presserechtliche Auskunftsansprüche sind allgemeine Informationszugangsansprüche, wie sie bspw. im IFG Berlin geregelt werden, regelmäßig „nicht grundrechtlich fundiert“.<sup>72</sup> Insofern begegnete auch die Normierung weiterer Ausnahmetatbestände im IFG Berlin, die ihrerseits grundrechtlich nicht geboten wären, keinen grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken.<sup>73</sup> Dem Gesetzgeber verblieben daher Spielräume, im Rahmen der gesetzlichen Ordnung ggf. weitergehende Ausnahmen zum Informationszugang zu schaffen, soweit er hierfür einen entsprechenden Bedarf sieht. So legt etwa der baden-württembergische Landesgesetzgeber in § 4 Abs. 1 Nr. 11 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) fest: *„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf [...] und] die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.“*

In diesem Zusammenhang war auch in dem noch in der 18. Wahlperiode vom Senat vorgelegten Entwurf des Berliner Transparenzgesetzes,<sup>74</sup> durch welches das IFG Berlin abgelöst werden sollte, eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes vorgesehen *„für Schulen, Schulbehörden und Schulaufsichtsbehörden in Bezug auf Informationen, die die Erstellung einer Rangliste ermöglichen und somit geeignet sind, die Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele zu gefährden [...]“*.<sup>75</sup> Zur Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf in der letzten Legislaturperiode jedoch nicht mehr gestellt.<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil v. 25.03.2015 – 6 C 12/14 –, in: NVwZ 2015, 1388 (1390).

<sup>73</sup> Gersdorf/Paal – *Städele*, BeckOK Informations- und Medienrecht, 35. Edition (Stand: 01.08.2021), Kommentar zum IFG Berlin, § 4 Rn. 12.

<sup>74</sup> Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit (Berliner Transparenzgesetz – BerlTG-E), Abghs Drs. 18/3458.

<sup>75</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 BerlTG-E, Abghs Drs. 18/3458, S. 11.

<sup>76</sup> Kritisch zu einer solchen Bereichsausnahme hat sich die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in ihrem Jahresbericht 2020, S. 249 f. geäußert u. a. mit dem Hinweis darauf, dass *„gerade im Wissenschafts- und Bildungsbereich [...] Transparenz im Hinblick auf Informationen der Verwaltung besonders bedeutsam“* ist.

Der Bericht ist abrufbar unter:

<https://www.datenschutz-berlin.de/infothek-und-service/veroeffentlichungen/jahresberichte>

### 3. Zwischenergebnis zu Fragen 1 und 3

- a. Nach der geltenden Rechtslage im Land Berlin besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den in der Frage 1 unter den Nummern 1) bis 8) genannten statistischen Einzelschuldaten. Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin.

Da die betroffenen schulstatistischen Datensätze in aller Regel keine personenbezogenen, sondern anonymisierte Daten enthalten, ist der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 IFG Berlin, der das Recht auf Informationszugang bei personenbezogenen Daten beschränkt, grundsätzlich nicht einschlägig. Etwas anderes gälte nur, wenn sich die schulstatistischen Daten in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise bestimmbar Personen zurechnen ließen (siehe nachfolgend b). Zudem sind durch den begehrten Informationszugang regelmäßig weder schwerwiegende Nachteile für das Bundes- und Landeswohl noch schwerwiegende Gemeinwohlbeeinträchtigungen anzunehmen, so dass der Ausnahmetatbestand des § 11 IFG Berlin in der Regel ebenfalls nicht eingreift. Auch eine Verletzung von Grundrechten aufgrund des Informationszugangs zu den genannten Daten, die einen ungeschriebenen Ausschlussgrund zur Folge haben könnte, liegt regelmäßig nicht vor, soweit ausschließlich anonymisierte Datensätze betroffen und die hinter diesen Daten stehenden Personen nicht im Einzelfall identifizierbar sind.

- b. Eine Ausnahme von dem zuvor unter a. dargelegten grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang zu den schulstatistischen Daten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die hinter den Datensätzen stehenden Personen ausnahmsweise identifizierbar wären, z. B. weil etwa 100 Prozent der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder auch Lehrkräfte einer Schule ein bestimmtes statistisches Merkmal aufweisen. Dies wäre von den zuständigen Behörden, die über ein entsprechendes Informationszugangsersuchen entscheiden, darzulegen.

## B. Zu Frage 2:

Zu prüfen ist, inwieweit eine mögliche „Stigmatisierung“ einer einzelnen Schule ein Recht oder eine Fürsorgepflicht des Senats begründet, statistische Einzelschuldaten, insbesondere zu den in Frage 1. 1) bis 8) abgefragten Bereichen, als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ („VS-NfD“) einzustufen und aufgrund dessen nicht oder nur „in cumulo“, also ohne Bezugnahme auf die einzelnen Schulen zu veröffentlichen.<sup>77</sup>

### 1. Einstufung statistischer Einzelschuldaten als Verschlussachen?

Zunächst stellt sich die Frage, ob eine mögliche „Stigmatisierung“ einzelner Schulen aufgrund der Zugänglichmachung der unter Frage 1. 1) bis 8) genannten statistischen Einzelschuldaten einen zur Einstufung als „VS-NfD“ berechtigenden Umstand darstellt.

Die Einstufung und Behandlung von Verschlussachen richtet sich im Land Berlin zum einen nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG),<sup>78</sup> das in seinem § 1 den (personellen) Geheim- und Sabotageschutz regelt, indem es die Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Verschlussachen festlegt, zum anderen nach der Verschlussachenanweisung des Landes Berlin (VSA Berlin),<sup>79</sup> die technische und organisatorische Vorgaben für den Geheimschutz enthält.

Nach § 7 Nr. 4 VSA Berlin hat die Verwaltung Inhalte (unabhängig von ihrer Darstellungsform, vgl. § 5 Abs. 1 VSA Berlin) als „VS-NfD“ einstufen, wenn *„die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“*.

Das BSÜG sieht demgegenüber eine Einstufung von Inhalten als „VS-NfD“ nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BSÜG nur vor, *„wenn deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann“*. Ein möglicher Ansehensverlust für den Bund oder einzelne Länder spielt dem

---

<sup>77</sup> Der Prüfauftrag wird dahingehend verstanden, dass der Informationszugang Einzelner in Bezug auf schulstatische Daten, die ggf. als Verschlussachen eingestuft werden bzw. einzustufen sind, zu betrachten ist.

<sup>78</sup> Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BSÜG) in der Fassung vom 25.06.2001 (GVBl. 2001, 243).

<sup>79</sup> Verschlussachenanweisung für das Land Berlin vom 01.12.1992 (VSA Berlin) der Senatsverwaltung für Inneres – AV E – 5233/16.

reinen Wortlaut zufolge damit im Rahmen des BSÜG – anders als nach der VSA Berlin – keine Rolle bei der Einstufung als Verschlussache. Der Begründung zum Gesetzentwurf des BSÜG kann jedoch entnommen werden, dass das BSÜG „sowohl inhaltlich als auch im Aufbau weitgehend dem SÜG [Bund]“<sup>80</sup> folgen sollte, für das der Bundesgesetzgeber wiederum im Rahmen der Definition von „VS-NfD“-Inhalten annimmt, dass die dortigen „Interessen“ auch das Ansehen von Bund und Ländern begrifflich umfassen.<sup>81</sup> Entsprechend ist auch für das BSÜG auf Landesebene anzunehmen, dass ein möglicher Ansehensverlust zur Einstufung von Informationen als „VS-NfD“ berechtigen kann.

Um die Einstufung bestimmter Informationen als Verschlussache rechtfertigen zu können wird davon ausgegangen, dass bei unbefugter Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen höherwertige Interessen betroffen sein müssen, wofür etwa rein fiskalische Interessen nicht ausreichen sollen.<sup>82</sup> Eine Einstufung als Verschlussache komme grundsätzlich nur bei einer Betroffenheit der inneren oder äußeren Sicherheit sowie der auswärtigen Beziehungen des Bundes in Betracht, nicht jedoch bei privaten Interessen.<sup>83</sup> Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählen dabei auch etwa Grundrechte, für die eine staatliche Schutzpflicht besteht.<sup>84</sup> Zudem kann die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben, etwa durch Ministerien, unmittelbar im öffentlichen Interesse liegen und daher vom Schutzbereich umfasst sein.<sup>85</sup>

Zwar hat sich insoweit inzwischen eine gesetzliche Neuerung dergestalt ergeben, dass ausdrücklich auch Umstände des privaten Lebensbereichs und sonstige private oder Geschäftsgeheimnisse im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sein können (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 SÜG Bund). Unterstrichen sei hierbei jedoch, dass auch die Geheimhaltung solcher Privatgeheimnisse im öffentlichen Interesse liegen muss, während ein

---

<sup>80</sup> Vgl. Gesetzesentwurf als Vorlage – zur Beschlussfassung – über ein Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin, Abghs-Drs. 13/1472, S. 1.

<sup>81</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung bzgl. eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz — SÜG), BT-Drs. 12/4891, S. 20.

<sup>82</sup> Denneborg/Friedrich/Schlatmann, Sicherheitsüberprüfungsrecht-Kommentar (Stand: 41. Aktualisierung, Juni 2019), § 4 SÜG Rn. 16.

<sup>83</sup> Denneborg/Friedrich/Schlatmann, Sicherheitsüberprüfungsrecht-Kommentar (Stand: 41. Aktualisierung, Juni 2019), § 4 SÜG Rn. 7.

<sup>84</sup> Schenke/Graulich/Ruthig – *Warg*, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 4 SÜG Rn. 6.

<sup>85</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 18.05.2017 – 12 B 17/15 –, BeckRS 2017, 112799, Rn. 20.

allein privates Interesse an der Geheimhaltung für eine Einstufung als Verschlussache nicht ausreicht.<sup>86</sup>

Nachteile für die Interessen des Bundes aufgrund einer möglichen Stigmatisierung einzelner Schulen sind hier von vornherein nicht ersichtlich.

Fraglich ist, ob eine mögliche Stigmatisierung einzelner Schulen durch die unbefugte Kenntnisnahme statistischer Einzelschuldaten Nachteile für die Interessen des Landes Berlin zur Folge haben könnte, die eine Einstufung dieser Daten als „VS-NfD“ rechtfertigen würden.

Wie oben bereits dargestellt, dürfte die Zugänglichmachung der oben genannten statistischen Einzelschuldaten regelmäßig weder die Aufgabenerfüllung der Schulbehörde noch diejenige der betroffenen Schulen selbst gefährden, auch wenn diese negative statistische Werte aufweist (vgl. hierzu unter A.2.c.). Zudem wurde bereits ausgeführt, dass sich hieraus in aller Regel auch keine Grundrechtsverletzungen für die diese Schulen besuchenden Schulkinder und die dort tätigen Lehrkräfte ergeben dürften (vgl. unter A.2.e.). Insofern ergeben sich daher grundsätzlich keine Anhaltspunkte, die eine regelmäßige Einstufung der statistischen Einzelschuldaten als Verschlussache erfordern würden.

Fraglich ist allerdings, ob das Ansehen des Landes durch eine Zugänglichmachung negativer statistischer Werte von Einzelschulen in relevanter Weise nachteilig betroffen sein könnte.

Hierfür wäre jedoch gleichfalls erforderlich, dass die gegenständlichen Informationen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig wären.<sup>87</sup> Von der Literatur wird insoweit angenommen, dass eine politische Brisanz der betroffenen Inhalte hierfür nicht ausreichend sein soll;<sup>88</sup> „insbesondere auch ein ‚Amts- oder Ansehensverlust‘ von Spitzenpolitikern [...] rechtfertig[t] eine Einstufung als Verschlussache nicht“.<sup>89</sup> Hintergrund

---

<sup>86</sup> So auch zu § 4 Abs. 1 SÜG Bund die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum personellen Geheimschutz und zum vorbeugenden Sabotageschutz (SÜG-Ausführungsvorschrift – SÜG-AVV) des Bundesministerium des Innern vom 15.02.2018; Schenke/Graulich/Ruthig – Warg, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 4 SÜG Rn. 3.

<sup>87</sup> Denneborg/Friedrich/Schlatmann, Sicherheitsüberprüfungsrecht-Kommentar (Stand: 41. Aktualisierung, Juni 2019), § 4 SÜG Rn. 7.

<sup>88</sup> Schenke/Graulich/Ruthig – Warg, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 4 SÜG Rn. 4.

<sup>89</sup> Denneborg/Friedrich/Schlatmann, Sicherheitsüberprüfungsrecht-Kommentar (Stand: 41. Aktualisierung, Juni 2019), § 4 Rn. 7.

dürfte sein, dass eine Einstufung dann nicht im öffentlichen Interesse des Landes, sondern der handelnden Personen selbst erfolgen würde. Angesichts der gebotenen einschränkenden Auslegung der „Interessen“, die eine Höherwertigkeit der betroffenen Schutzgüter voraussetzt, ist darüber hinaus auch ein ggf. erfolgender „Ansehensverlust“ in diesem Zusammenhang zu betrachten. Daraus ergibt sich, dass nicht jedweder Ansehensverlust zur Einstufung von Inhalten als Verschlussache berechtigt, sondern dieser grundsätzlich nur insoweit relevant wäre, als sich aus ihm wiederum Nachteile für die innere oder äußere Sicherheit sowie die auswärtigen Beziehungen und die Aufgabenerfüllung der staatlichen Einrichtungen des Bundes bzw. Landes ergeben könnten. In diesem Sinne ist auf Bundesebene anerkannt, dass ein möglicher Ansehensverlust zur Einstufung von Informationen als Verschlussachen herangezogen werden kann, soweit dieser außenpolitische Belange berühren könnte.<sup>90</sup> Denn auf diese Weise drohten Ansehensverluste letztlich auch die Sicherheitsinteressen des Bundes zu beeinträchtigen.

Übertragen auf den hier vorliegenden Fall erscheint eine Einstufung von statistischen Einzelschuldaten als Verschlussache in aller Regel nicht im öffentlichen Interesse erforderlich. Vielmehr dürfte es eher im öffentlichen Interesse liegen, die genannten Datensätze zugänglich zu machen, um Bürgerinnen und Bürger über die tatsächlichen Zustände an den Berliner Schulen zu informieren. Das Zugänglichmachen von negativen statistischen Werten vermag zwar gegebenenfalls das Ansehen der hiervon betroffenen Schulen zu beeinträchtigen. Dass hiervon ggf. landespolitische Diskussionen ausgehen könnten, ist jedoch unerheblich, da (und soweit) solche Erörterungen keine Funktionsbeeinträchtigung des Schulwesens nach sich ziehen (vgl. hierzu unter A.2.c.). Die Annahme eines Bedürfnisses, derartige statistische Einzelschuldaten im öffentlichen Interesse als „VS-NfD“ einzustufen, erschiene daher zumindest in erhöhtem Maße begründungsbedürftig. Dies gilt umso mehr, führt man sich die Aufzählung in Anlage III, Ziffer 3.4 zur VSA Bund<sup>91</sup> vor Augen, die beispielhaft etwa Abschlussberichte über Sicherheitsüberprüfungen von Personen und Fahndungsunterlagen aus den Bereichen Terrorismus/Extremismus als Informationen benennt, die eine Einstufung nach „VS-NfD“ erfordern.

Im Geheimschutzrecht gilt nicht nur der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, sondern auch derjenige, dass von „*Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad [...] nur der*

---

<sup>90</sup> Denneborg/Friedrich/Schlatmann, Sicherheitsüberprüfungsrecht-Kommentar (Stand: 41. Aktualisierung, Juni 2019), § 4 Rn. 7.

<sup>91</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA Bund ) vom 10.08.2018 (GMBL. 2018 Nr. 44–47, S. 826).

*notwendige Gebrauch zu machen [ist]*“; vgl. § 8 Abs. 1 VSA Berlin. Demnach ist eine enge Auslegung der Geheimhaltungsbedürftigkeit von Inhalten geboten, was hier ebenfalls im Regelfall gegen eine Einstufungsbedürftigkeit und damit auch –fähigkeit der in Bezug genommenen statistischen Einzelschuldaten spricht.

Der Inhalt der hier beanspruchten statistischen Einzelschuldaten dürfte mithin in aller Regel nicht deren Einstufung als „VS-NfD“ rechtfertigen. Angesichts dessen bestünde regelmäßig – abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen – auch keine Notwendigkeit, statistische Daten einzelner Schulen zu bündeln und lediglich als Gesamtstatistik „in cumulo“ zugänglich zu machen. Allerdings bedarf es insoweit jeweils einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde. Da entsprechende konkrete Sachverhalte hier nicht bekannt sind, kann dies gutachterlich an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

## 2. Einstufung statistischer Einzelschuldaten als „VS-NfD“ als Ausschlussatbestand bzgl. des Informationszugangsanspruchs

In denjenigen Einzelfällen, in denen eine Einstufung von schulstatistischen Daten als Verschlussache „VS-NfD“ aufgrund besonderer Umstände materiell gerechtfertigt ist, steht eine solche Einstufung als Verschlussache einem Informationszugangsanspruch nach dem IFG Berlin entgegen.

Anders als in anderen Bundesländern (etwa Hessen, vgl. § 82 Nr. 1 HDSIG<sup>92</sup>: *„Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht bei Verschlussachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364)“*) oder im Bund selbst (§ 3 Nr. 4 IFG Bund<sup>93</sup>: *„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, [...] 4. wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt [...]*“) enthält das IFG Berlin zwar gegenwärtig keine Vorschrift, nach der Verschlussachen als solche vom Informationszugang ausgenommen werden.

Der beabsichtigte Schutz von „VS-NfD“-Inhalten würde jedoch leerlaufen, wenn diese Daten allein aufgrund eines einfachen Informationszugangsersuchens herausverlangt

---

<sup>92</sup> Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 25.05.2018 (GVBl. 2018 S. 82 vom 09.05.2018).

<sup>93</sup> Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bund) vom 05.09.2005 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).



werden könnten. Daher ist es geübte Verwaltungs- und Rechtspraxis, dass Informationen, die als Verschlussache eingestuft sind, vom Informationszugang nach dem IFG Berlin ausgenommen werden. Ob sich ein solcher Ausschluss, wie es in der Literatur befürwortet wird, aus einer Anwendung des § 17 Abs. 4 IFG Berlin ergibt, demzufolge *„auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungsvorschriften [...] unberührt“* bleiben, und Bundesrecht insoweit analog angewendet wird, oder aus § 11 IFG Berlin, nach dem der Informationszugang versagt werden kann, *„wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde“*, kann insoweit dahinstehen. Dennoch erschiene eine klare gesetzliche Regelung eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes im Landesrecht, wie er beispielsweise in § 3 Nr. 4 des IFG Bund geregelt ist, im Interesse der Rechtssicherheit für die Zukunft sinnvoll.

Ein solches Klarstellungsinteresse wurde offenbar auch während der 18. Wahlperiode gesehen. So sah der vom Senat am 3. März 2021 vorgelegte Entwurf eines Berliner Transparenzgesetzes zur Ablösung des IFG Berlin<sup>94</sup> in seinem § 13 Nr. 6 vor, eine entsprechende Ausnahmeklausel für Verschlussachen aufzunehmen:

*„Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange [...]*

*6. die Information*

*a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch eine Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht, insbesondere nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Verschlussachen sowie nach entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin unterfällt [,]“.*

---

<sup>94</sup> Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Informationszugangs für die Allgemeinheit (Berliner Transparenzgesetz – BerlTG-E), Abghs Drs. 18/3458. Der am 11. März 2021 in erster Lesung im Abgeordnetenhaus beratene Gesetzentwurf wurde in der 18. Legislaturperiode jedoch nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

## C. Ergebnis

### Zu den Fragen 1 und 3:

- a. Nach der geltenden Rechtslage im Land Berlin besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den in der Frage 1 unter den Nummern 1) bis 8) genannten statistischen Einzelschuldaten. Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin.

Da die betroffenen schulstatistischen Datensätze in aller Regel keine personenbezogenen, sondern anonymisierte Daten enthalten, ist der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 IFG Berlin, der das Recht auf Informationszugang bei personenbezogenen Daten beschränkt, grundsätzlich nicht einschlägig. Etwas anderes gälte nur, wenn sich die schulstatistischen Daten in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise bestimmbar Personen zurechnen ließen (siehe nachfolgend b). Zudem sind durch den begehrten Informationszugang regelmäßig weder schwerwiegende Nachteile für das Bundes- und Landeswohl noch schwerwiegende Gemeinwohlbeeinträchtigungen anzunehmen, so dass der Ausnahmetatbestand des § 11 IFG Berlin in der Regel ebenfalls nicht eingreift. Auch eine Verletzung von Grundrechten aufgrund des Informationszugangs zu den genannten Daten, die einen ungeschriebenen Ausschlussgrund zur Folge haben könnte, liegt regelmäßig nicht vor, soweit ausschließlich anonymisierte Datensätze betroffen und die hinter diesen Daten stehenden Personen nicht im Einzelfall identifizierbar sind.

- b. Eine Ausnahme von dem zuvor unter a. dargelegten grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang zu den schulstatistischen Daten kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die hinter den Datensätzen stehenden Personen ausnahmsweise identifizierbar wären, z. B. weil etwa 100 Prozent der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder auch Lehrkräfte einer Schule ein bestimmtes statistisches Merkmal aufweisen. Dies wäre von den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Entscheidung über ein entsprechendes Informationszugangersuchen darzulegen.

Zu Frage 2:

Eine Einstufung der unter Frage 1. 1) bis 8) genannten statistischen Einzelschuldaten als Verschlussache „VS-NfD“ bedarf einer einzelfallbezogenen Entscheidung durch die zuständige Behörde. Im Regelfall dürfte es an der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser anonymisierten Daten fehlen, da durch deren Kenntnisnahme grundsätzlich kein relevanter Ansehensverlust für das Land zu befürchten wäre und auch im Regelfall nicht angenommen werden kann, dass dadurch die Sicherheit des Landes Berlin oder die Funktionsfähigkeit seiner Schulen beeinträchtigt wäre. Daher ist regelmäßig auch keine Notwendigkeit zu erkennen, diese Daten interessierten Personen lediglich „in cumulo“ als Gesamtstatistik zur Verfügung zu stellen.

Soweit im Einzelfall eine Einstufung von schulstatistischen Daten als Verschlussache (VS-NfD) materiell gerechtfertigt ist, steht diese Einstufung einem Informationszugangsersuchen im Hinblick auf diese Daten entgegen.

\* \* \*